

An
Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt (36/12)
51641 Gummersbach

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur Durchführung einer Treibjagd / Drückjagd

Antragsteller:	
Name, Vorname	Privat-Adresse
Telefon (Festnetz)	Telefax
Telefon (mobil)	E-mail
Verantwortlicher Jagdleiter:	
Name, Vorname	Privat-Adresse
Telefon (Festnetz)	Telefax
Telefon (mobil)	E-mail
Angaben zum Jagdrevier:	
Stadt bzw. Gemeinde	
Jagdrevier/e	
Teilbereich/e	
<input type="checkbox"/> Bundesstraße	Nr.:
<input type="checkbox"/> Landesstraße	Nr.:
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	Nr.:
<input type="checkbox"/> Gemeindestraße	
Name der Straße bzw. Namen der Straßen	
<input type="checkbox"/> außerhalb geschlossener Ortschaften	
zwischen (Ortslage)	und (Ortslage)

Zeitraum der Jagd	Datum: _____ , Uhrzeit: _____ bis _____ Datum: _____ , Uhrzeit: _____
Vorgesehene Verkehrsregelung (z.B. Straßenvollsperrung, Geschwindigkeitsbegrenzung, Umleitung des Verkehrs etc.) >>> siehe hierzu beigefügte/n Plan/Pläne!	
Welche Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs ist zu erwarten (z.B. Ablenkung der Verkehrsteilnehmer, Queren der Fahrbahn durch Jäger und Wild)?	
<p>Erklärung zu Unterhalt und Haftung</p> <p>Die beantragte verkehrsrechtliche Anordnung wird gegenüber dem/den zuständigen Straßenbaulastträger/n ausgesprochen, der/die gemäß § 45 Abs. 5 StVO für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zuständig ist/sind.</p> <p>Es wird versichert, dass der oben genannte verantwortliche Jagdleiter die verkehrsrechtliche Anordnung befolgen wird und die Jagd nicht durchführt, solange nicht alle angeordneten verkehrsrechtlichen Maßnahmen vorgenommen wurden.</p> <p>Es ist auch bekannt, dass der Antragsteller die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der Antragsteller den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.</p>	
<p>Bußgeldvorschriften</p> <p>Mir ist bekannt, dass die Durchführung einer Jagd, die sich maßgeblich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirkt, ohne Vorliegen der verkehrsrechtlichen Anordnung wie auch das Nichtbefolgen der Auflagen und Bedingungen der verkehrsrechtlichen Anordnung als Verstoß gegen § 45 Abs. 6 StVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO in Verbindung mit § 24 StVG darstellt, die gemäß § 24 Abs. 2 StVG mit einer Geldbuße von bis zu 2.000,00 € geahndet werden kann (Jede Geldbuße über 35,00 € hat zudem eine Eintragung im Verkehrszentralregister zur Folge).</p>	
<p>Unterschrift 1 - (Antragsteller)</p> 	
<p>Unterschrift 2 – (Verantwortlicher Jagdleiter)</p> 	

Anlage: Verkehrszeichenplan bzw. -pläne